

Wer zahlt, wenn die Bombe hochgeht?

In Frankfurt müssen am Sonntag 60 000 Leute ihre Wohnung verlassen, damit eine Bombe entschärft werden kann. Das wirft Fragen zur Versicherung auf.

sibi. FRANKFURT, 1. September. An diesem Wochenende hält ein ungewöhnliches Ereignis Frankfurt in Atem. Weil am Sonntag im Nordwesten der Stadt eine britische Bombe des Typs HC 4000 aus dem Zweiten Weltkrieg entschärft wird, müssen 60 000 Menschen in einem Umkreis von 1,5 Kilometern ihre Wohnungen verlassen. Der hessische Kampfmittelräumdienst ist zwar sehr zuversichtlich, dass alles gutgeht. Aber wer trägt eigentlich die Kosten, wenn doch etwas passiert? Immerhin dürften erhebliche Schäden im Umkreis nicht zu vermeiden sein, wenn bei der Entschärfung der 1,8-Tonnen-Bombe doch etwas schiefgehen sollte.

Die Deutsche Familienversicherung (DFV) mit Sitz in Frankfurt jedenfalls wirbt damit, dass sie in der Hausratversicherung mögliche Schäden, die durch die Bombe entstehen könnten, mit abdeckt – und rät Kunden der Konkurrenz, doch vorsichtshalber bei ihrem Versicherer einmal nachzufragen. „Unsere Hausratversicherung jedenfalls bietet normalerweise keine Abdeckung für Kriegsschäden“, sagte ein Unternehmenssprecher. „Wir machen aber für diese Situation und aufgrund der Tatsache, dass wir die einzige Versicherung mit Hauptsitz in Frankfurt sind, eine Ausnahme.“ Sowohl das Versicherungsunternehmen als auch die Wohnungen der Vorstände müssten schließlich selbst auch evakuiert werden. Die Entscheidung sei erst am Donnerstag gefallen, man habe das aufgrund der schnellen IT und der kurzen Entscheidungswege in einem inhabergeführten Unternehmen sofort umsetzen können.

Auch die Allianz hebt hervor, dass in ihrer Hausrat- und Gebäudeversicherung solche Fälle von Schäden durch Blindgänger abgedeckt seien – auch wenn sonstige Kriegsschäden ausdrücklich ausgenommen seien. „Für Schäden durch Blindgängerbomben des Zweiten Weltkrieges verzichtet die Allianz auf die Anwendung des Kriegsausschlusses“, sagte ein Allianz-



Spätfolgen des Kriegs: Ausgebranntes Bekleidungsgeschäft in München nach der kontrollierten Sprengung einer Weltkriegsbombe im Jahr 2012

Foto ddp

Sprecher. Auch sogenannte Sachfolgeschäden, zum Beispiel aufgrund von eindringendem Regen- oder Löschwasser durch beschädigte Fenster und Dächer, bei denen keine Notabdeckung möglich war, weil beispielsweise die Evakuierung noch nicht aufgehoben wurde, seien mitversichert. Sollten möglicherweise Schäden durch Plünderungen während der Evakuierungszeit entstehen, würden diese wie ganz normale Einbruchdiebstähle behandelt – sofern die Hausbewohner Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen hätten.

Ganz selbstverständlich ist es aber offenbar nicht, dass Versicherer solche Bombenschäden übernehmen – rechtlich ist durchaus umstritten, ob sie dazu verpflichtet sind. „Die in Deutschland üblichen Versicherungen für Gebäude und Hausrat decken grundsätzlich Sachschäden ab, die durch Explosionen entstehen“, sagt Winfried Schnepf, Rechtsanwalt und Partner

der Wirtschaftskanzlei CMS in Deutschland. „Die dabei vereinbarten Versicherungsbedingungen sehen jedoch in der Regel einen Ausschluss bei Schäden ‚durch Krieg‘ vor, die sogenannten Kriegsklauseln.“ Der Ausschluss durch Kriegsklauseln sei weit gefasst: Es reiche aus, dass zwischen dem Krieg und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Ob dies aber auch für Spätschäden wie Schäden durch die Sprengung von Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg gelte, sei zwischen den Juristen umstritten. „Die meisten Versicherungsjuristen vertreten die Ansicht, dass Spätschäden so viele Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr ausgeschlossen sind“, sagt Schnepf. Aktuelle Urteile dazu gebe es aber nicht.

Dies beruhe wohl darauf, dass die Versicherer in der Regel bei derartigen Explosionsschäden zahlen und damit Rechtsstreite vermeiden: „Leider können sich die Versicherer aktuell nicht dazu durchringen,

ihre Leistungspflicht in solchen Fällen in den Versicherungsbedingungen klar und deutlich zu regeln.“

Einen Fall, in dem bei einer Weltkriegsbombe eine kontrollierte Sprengung notwendig war, gab es in München im Jahr 2012. Damals wurden zahlreiche Gebäude teilweise erheblich beschädigt. Der Schaden wurde auf 4 Millionen Euro geschätzt. Die Versicherungskammer Bayern, bei der 70 Prozent der Wohngebäude im Freistaat versichert sind, und die Allianz erklärten, sie würden zahlen.

Das Internetportal Check 24 hat seine Datenbanken über Versicherungstarife nun auf die Frage hin durchkämmt, ob bei vielen Versicherern Bombenschäden ausgeschlossen sind. Die Antwort fiel nicht eindeutig aus. Kriegsschäden seien bei praktisch allen ausgeschlossen – Blindgänger aber bei einigen vom Ausschluss ausgenommen, manchmal allerdings nur in Premiumtarifen: „Verbraucher sollten im Ein-

zelfall prüfen, ob ein Einschluss in den Bedingungen des Tarifs enthalten ist.“

Wenn die Versicherer sich ihr Geld zurückholen wollen oder auch wenn jemand nicht versichert ist, kommt ein Amtshaftungsanspruch gegen die öffentliche Hand in Frage. Das greift aber wohl vor allem, wenn ein Verschulden vorliegt, also etwa Fehler bei der Sprengung gemacht wurden. Grundsätzlich ist der Bund nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz von 1957 nur für die Beseitigung deutscher Bomben (sogenannte „reichseigene Munition“) zuständig, das sorgte immer mal wieder für Streit mit den Ländern. Auch die Alliierten, welche die Bomben abgeworfen haben, zahlen für die Folgen von Blindgängern nicht. So gibt es Fälle wie den der Explosion einer amerikanischen Bombe im brandenburgischen Oranienburg 2013, in denen Leute, deren Haus weggerissen wurde, sehr um einen Ausgleich kämpfen mussten.